

**Rechtsverordnung  
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

(1) Die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Weißwasser dürfen aus besonderem Anlass am

- 9. April 2017 (Start in den Frühling / Ostermarkt)
- 1. Oktober 2017 (Fest zum Tag der deutschen Einheit)
- 10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt)
- 17. Dezember 2017 (Adventbummel für die Familie)

in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 1 Absatz 1 dieser Rechtsverordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.